

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen  
c/o DWiN Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover

**Niedersächsisches Kultusministerium**  
Referat 41  
Hans-Böckler-Allee 5/5a  
30173 Hannover

Ausschließlich per Mail an:  
[wolfgang.toboldt@mk.niedersachsen.de](mailto:wolfgang.toboldt@mk.niedersachsen.de)

**Fachverband diakonischer  
Schulen in Niedersachsen**

**Geschäftsführung**

Linda Riechers

Telefon +49 511 1241-243  
Telefax +49 511 1241-776  
linda.riechers  
@diakonie-nds.de

Hannover, 28. März 2020

**Stellungnahme zum Entwurf „Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)“ - Ihre Mail vom 22.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur „Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)“ bedanken wir uns.

Zu dem vorgelegten Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

**Erster Teil. Allgemeine Vorschriften. Erster Abschnitt. Allgemeines.**

Die §§ 1a-1c wurden neu eingefügt und dienen laut Begründung erstmalig der Beschreibung von Aufgaben und Struktur einer berufsbildenden Schule innerhalb der BbS-VO und konkretisieren die Vorschriften des NschG. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist jedoch anzumerken, dass durch die Verweise auf § 106 NschG viele der Regelungen nur die öffentlichen berufsbildenden Schulen betreffen. Dies ist sachlich folgerichtig, da beispielsweise Regelungen bezüglich der Klassenbildung (§ 1c) in der Verantwortung der freien Schulen liegen. Diese Rechte müssen den freien Schulen auch weiterhin gewährt werden.

Es wäre hier zu überlegen, ob ein expliziter Hinweis sinnvoll wäre, dass entsprechende Regelungen nicht die Schulen in freier Trägerschaft betreffen.

**Anlage 2 (zu § 33): Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsschule**

**§ 2 Aufnahme in die Berufseinstiegsschule**

Änderungen ergeben sich durch die Umstrukturierung der Berufseinstiegsschule: Die bisherige Gliederung in BVJ und BEK wird zugunsten eines zweistufigen Systems bestehend aus Klasse 1 und Klasse 2 der BES aufgegeben. Dies ist das Ergebnis

Postanschrift:  
c/o Diakonisches Werk  
evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen e.V.  
Ebhardtstraße 3 A  
30159 Hannover

[www.diakonische-schulen-niedersachsen.de](http://www.diakonische-schulen-niedersachsen.de)

Vorsitzende:  
Margit Weithäuser

Geschäftskonto:  
Evangelische Bank eG  
IBAN  
DE83 5206 0410 0000 6000 08  
BIC GENO DEF1 EK1

des erfolgreichen Modellversuchs Berufseinstiegsstufe und ist zu begrüßen. Zu bedauern ist allerdings, dass der Besuch von Klasse 1 nur Schüler\*innen offensteht, die die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben. Hier wäre eine flexiblere Regelung – Aufnahme in Klasse 1 auch nach Beendigung der Schulpflicht – im Interesse der Schüler\*innen dringend geboten.

**Anlage 8 (zu § 33): Ergänzende und abweichende Bestimmungen für die Fachschule**

**§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

In § 3 Abs. 4 Satz 4 werden die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule Sozialpädagogik durch weitere Berufsgruppen ergänzt. Dies ist dem Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita“ nach folgerichtig. Entbindungspfleger, das männliche Pendant zur Hebamme, sollte hier ergänzt werden, damit diese nicht benachteiligt werden.

**§ 8 Führen von Berufsbezeichnungen**

In § 8 Abs. 1 werden die neuen zusätzlichen Berufsbezeichnungen nach § 53 b BBiG-MoG eingeführt. Dies ist aus Gründen der Internationalisierung der beruflichen Bildung nachvollziehbar. Die Bezeichnung „Bachelor“ wird üblicherweise aber mit einem Hochschulabschluss konnotiert, sodass Verwechslungsgefahren und Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden können.

Die Abschlussbezeichnung für die Heilerziehungspflege „Bachelor Professional in Sozialpädagogik“ ist fehlerhaft. Weder umfasst die Bezeichnung die Kompetenzen der Heilerziehungspflege (Pädagogik und Pflege) noch gibt es eine Unterscheidung zum Berufsfeld der Sozialpädagogik. Eine Änderung zum „Bachelor Professional in Heilerziehungspflege“ ist dringend geboten.

**Weiteres**

Wir gehen davon aus, dass die neuen Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Heilerziehungspflege zum 01.08.2020 in Kraft treten werden und die Ausbildung somit modularisiert verlaufen wird. In den Änderungen der Bbs-VO sind keinerlei Änderungen vorgenommen worden. Weder die Module noch die Prüfungsbedingungen sind in die Änderungsfassung eingegangen. Zum Ausbildungsstart ab dem 01.08.2020 wäre jedoch eine verlässliche Rechtsgrundlage wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.  
*gez. Unterschrift*  
Linda Riechers  
Fachverbandsgeschäftsführerin